

Ministerium für Inneres,
Bauen und Sport
– Referat OBB11
(Landesplanungsbehörde) –
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

Az.: OBB11 – 2024 Jü
Saarbrücken, den 04.07.2024

**Ergänzung zum Raumordnungsverfahren
(ROV) mit integriertem
Zielabweichungsverfahren (ZAV)**

zum Vorhaben

„Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS
Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/Saar
wegen geringfügiger Trassenänderung im Bereich
Oberlimberg

**Raumordnerische Beurteilung und
Zielabweichungsentscheid**

I. ERGEBNIS DER ERGÄNZUNG DER RAUMORDNERISCHEN BEURTEILUNG UND ZIELABWEICHUNGSENTSCHEID

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport als Landesplanungsbehörde stellt im Rahmen des von der Fa. CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, mit Schreiben vom 26. Februar 2024 (Az.: BA-sk) für das Vorhaben „Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/Saar beantragten geringfügigen Trassenänderung im Bereich Oberlimberg fest, dass die Trassenänderung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann und auch sonstigen Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Die Grundzüge des Landesentwicklungsplans, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 5 SLPG werden ebenfalls nicht berührt.

Die in Kap. 5.1 getroffenen Maßgaben sind in dem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen und durch entsprechende Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen weiter zu konkretisieren.

Die räumliche Abgrenzung des für die Trassenänderung beurteilten Bereiches ist dem auf S. 30 als Anlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die vorliegende Raumordnerische Beurteilung und Zielabweichungsentscheid zu der Trassenänderung ergänzt die Raumordnerische Beurteilung und Zielabweichungsentscheid zum Raumordnungsverfahren (ROV) mit integriertem Zielabweichungsverfahren (ZAV) zum Vorhaben „Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/Saar vom 22. Dezember 2023, Az.: OBB11 – 2023 Jü .

II. SACHVERHALT

2.1 Beschreibung der Trassenänderung im Bereich Oberlimberg

Das Saarland ist seit August 2020 HyExpert-Wasserstoffmodellregion. Herzstück der Modellregion sind verschiedene Projekte, die im Zusammenspiel das Konzept für die zukünftige Nutzung von Wasserstoff im Saarland darstellen.

Teil des Konzeptes sind auch Projekte der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH. Diese hat gemeinsam mit dem französischen Gasnetzbetreiber GRTgaz das Projekt mosaHYc (Mosel Saar Hydrogen Conversion) ins Leben gerufen.

Grundlegendes Ziel des Projektes mosaHYc ist es, ein 90 Kilometer langes grenzüberschreitendes Wasserstoffnetz zu schaffen. Durch die Errichtung des mosaHYc-Leitungsnetzes sollen in der Region erste Wasserstoffproduktionskapazitäten aufgebaut und erste industrielle Prozesse in der regionalen Stahlindustrie auf Wasserstoff umgestellt werden, hin zu einer vollständigen und funktionierenden Wasserstoffwirtschaft entlang der kompletten Wertschöpfungskette.

Durch den Einsatz von grünem Wasserstoff können in der Stahlindustrie erhebliche CO₂-Einsparungen erzielt werden.

Zudem wird das mosaHYc Leitungsnetz Produzenten und Verbrauchern einen Netzzugang bieten und auch jenseits des bestehenden Projektumfanges ausbaufähig sein. Dadurch besteht für weitere Netznutzer die Möglichkeit sich an die Infrastruktur anzuschließen. Für viele Unternehmen kann der durch das mosaHYc-Leitungsnetz verfügbar gemachte grüne Wasserstoff der Schlüssel für eine CO₂-freie Produktion sein.

Ein Bestandteil des mosaHYc-Leitungsnetzes ist die neu zu errichtende etwa 21 Kilometer lange H₂-Leitung (DN 600), die das Stahlwerk in Dillingen (Rogesa, die Tochter von Dillinger Hüttenwerke und Saarstahl) mit der bestehenden Pipeline Carling-Perl verbinden soll, wovon ca. 17,3 km auf deutscher Seite verlaufen.

Der Planungsraum liegt im Landkreis Saarlouis und erstreckt sich über die Stadt Dillingen/Saar, die Kreisstadt Saarlouis sowie die Gemeinden Rehlingen-Siersburg, Wallerfangen und Überherrn.

Im Osten wird der Planungsraum durch das Stahlwerk in Dillingen/Saar begrenzt und im Westen durch den Übergabepunkt an das französische Gasnetz südlich von Leidingen. Im Norden wird der Planungsraum durch die Ortsteile Limberg und Gisingen begrenzt und im Süden durch die B 405.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren wurden verschiedene Trassenvarianten mit einem Korridor von jeweils 300 m für die geplante Wasserstoffleitung Leidingen-Dillingen betrachtet. Als Ergebnis der Abwägung sieht die Raumordnerische Beurteilung eine Variante B als Vorzugsvariante vor.

Zwischenzeitlich erfolgte Trassenbegehungen von CREOS haben gezeigt, dass im Bereich Oberlimberg eine geringfügige Verschiebung der Trasse erforderlich ist.

Von den insgesamt ca. 17,3 km weicht die Trassenänderung im Bereich Oberlimberg auf etwa 1 km vom 300 m-Korridor, der dem Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren zugrunde gelegen hat, ab (vgl. Abb. 1 und Übersichtslageplan M1:5000).

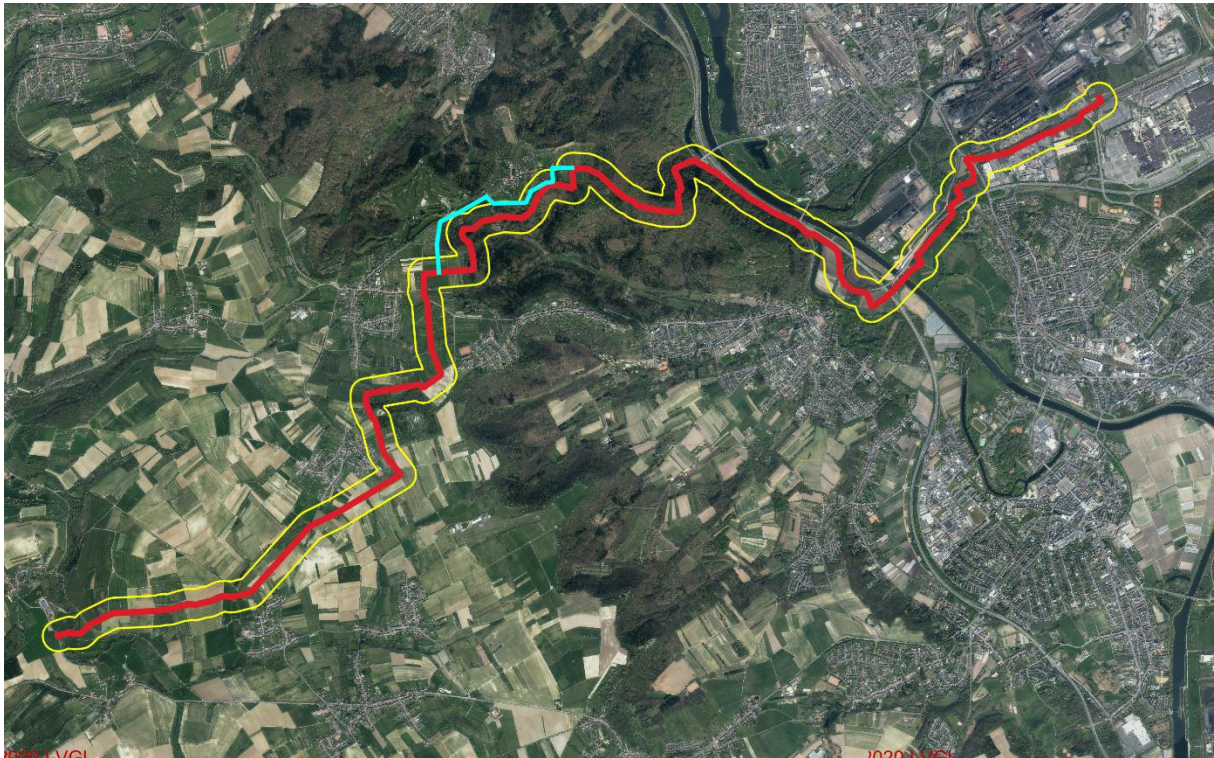


Abb. 1 : Vorzugsvariante des Raumordnungsverfahrens (rot), Trassenänderung (blau), 300 m Korridor (gelb)

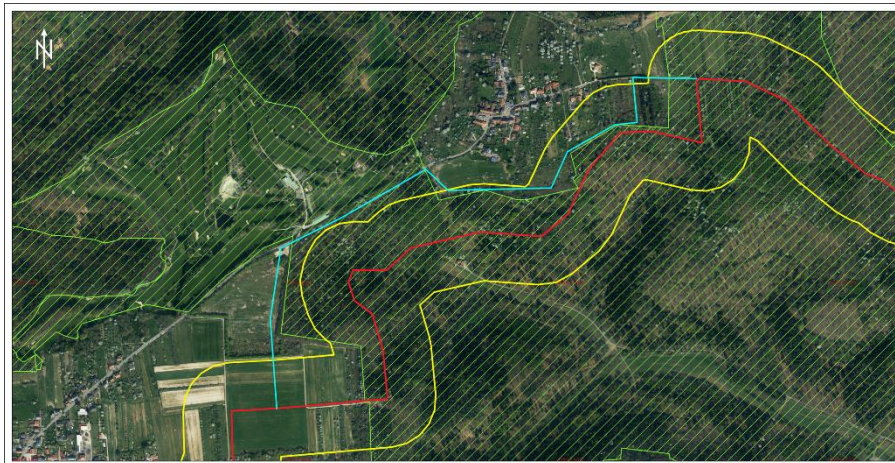


Abb. 2: Übersichtslageplan M1:5000

Dabei kommt es an mehreren Stellen zu kleinflächigen Abweichungen vom 300 m-Korridor. Die Abweichung vom Korridor beträgt an diesen Stellen zwischen 30 und 60 m. In einem kleinen Bereich gibt es eine größere Abweichung von ca. 100 m.

Grund für diese Abweichung ist der weitere Planungsprozess und die Ausarbeitung einer Feintrassierung auf Ebene des weiteren Zulassungsverfahrens. Zur Eingriffsminimierung wurde der ursprüngliche Trassenverlauf im Bereich Oberlimberg durch das beauftragte Planungsbüro leicht umverlegt.

Nach Angaben von CREOS bietet die neue Trasse neben bautechnischen, insbesondere naturschutzfachliche Vorteile und darüber hinaus auch Vorteile für die Erholungsnutzung.

Die ursprüngliche Trasse führt nach Mitteilung von CREOS grundsätzlich an einem bewaldeten Hang entlang (teilweise ist nur ein Fußweg vorhanden), so dass für die Verlegung der Leitung größere morphologische Eingriffe und Bodenbewegungen erforderlich wären. Aus bautechnischer Sicht wären hier enorme Anforderungen zu bewältigen. Die Trasse würde von 340 m ü.NN zunächst bis auf 300 m ü.NN fallen, um dann wiederum bis auf 340 m ü.NN anzusteigen. Die neue Trasse kann demgegenüber weitgehend auf gleichem Höhenniveau errichtet werden. Die Eingriffe durch Baustellenzufahrten für Materialtransporte können so deutlich verringert werden.

2.2 Gegenstand, Anlass und Ablauf der beantragten Trassenänderung im Bereich Oberlimberg

Die CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH, am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, hatte mit Schreiben vom 26. Februar 2024 (Az.: BA-sk) bei der Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Antrag auf geringfügige Trassenänderung im Bereich Oberlimberg außerhalb des im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren identifizierten raumverträglichsten 300 m-Trassenkorridors B gestellt.

Mit Schreiben vom 24. April 2024 (Az.: OBB11 - 2024 Jü) hatte die Landesplanungsbehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, gemäß § 15 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Absatz 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Nachbarland Frankreich um fachliche Stellungnahme zu der geplanten geringfügigen Trassenänderung und Ergänzung zum Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren gebeten.

Das Ergebnis der Ergänzung zum Raumordnungsverfahren (ROV) mit integriertem Zielabweichungsverfahren (ZAV) zum Vorhaben „Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/Saar wegen geringfügiger Trassenänderung im Bereich Oberlimberg ist in der betroffenen Gemeinde Wallerfangen auf Veranlassung der Landesplanungsbehörde für die Dauer

eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf Kosten des Trägers der Planung oder Maßnahme ortsüblich bekannt zu machen (SLPG § 6 Abs. 6).

2.3 Eingegangene Stellungnahmen

An der Ergänzung zum Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren wurden mit o. g. Schreiben der Landesplanungsbehörde vom 24. April 2024 (Az.: OBB11 - 2024 Jü) die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Stellen beteiligt und zur fachlichen Stellungnahme aufgefordert. Den Verfahrensbeteiligten wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 13. Mai 2024 zu dem Vorhaben zu äußern.

Verfahrensbeteiligte	Stellungnahme
▪ Landkreis Saarlouis	k. B.
▪ Stadt Dillingen/Saar	keine Stellungnahme
▪ Kreisstadt Saarlouis	keine Stellungnahme
▪ Gemeinde Wallerfangen	keine Stellungnahme
▪ Gemeinde Rehlingen-Siersburg	keine Stellungnahme
▪ Gemeinde Überherrn	keine Stellungnahme
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Abteilung B	keine Stellungnahme
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management und Referat D/4 Waldwirtschaft, Jagd	A/H
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Abteilung E	keine Stellungnahme
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat F/2 Luftfahrt	keine Stellungnahme
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat F/3 Oberste Straßenverkehrsbehörde, Straßenverkehrssicherheit	keine Stellungnahme
▪ Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat F/5 Oberste Straßenbaubehörde	k. B.
▪ Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)	A/H
▪ Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)	A/H

▪ SaarForst Landesbetrieb	keine Betroffenheit
▪ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) – Referat F/1 Grundsatzfragen der Energiepolitik und Referat F/2 Energiewirtschaft, Montanindustrie	k. B.
▪ Oberbergamt des Saarlandes (OBA)	A/H
▪ Landesdenkmalamt	B
▪ LV Saarwald-Verein e. V.	keine Betroffenheit
▪ NABU Landesverband Saarland e. V.	k. B.
▪ BUND Landesverband Saarland e.V.	keine Stellungnahme
▪ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Saarland e. V.	keine Stellungnahme
▪ Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V.	Keine Stellungnahme
▪ Landwirtschaftskammer für das Saarland	k. B.
▪ Bauernverband Saar e.V.	keine Stellungnahme
▪ Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	k. B.
▪ Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken	keine Stellungnahme
▪ Dillinger Hafen –Umschlagsgesellschaft mbH (DHUG)	keine Stellungnahme
▪ Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Mosel-Saar-Lahn	keine Stellungnahme
▪ Préfecture de la Moselle	keine Stellungnahme

Abkürzungen: A/H – Anregungen/Hinweise; k. B. – keine Bedenken

Von den angeschriebenen Stellen haben 13 eine Stellungnahme abgegeben. Die wesentlichen Aspekte dieser Stellungnahmen sind nachfolgend zusammengefasst.

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management und Referat D/4 Waldwirtschaft, Jagd (Stellungnahme vom 07.05.2024)

Das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/1 Naturschutz, Natura 2000 Management hat mitgeteilt, dass Abteilung D in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2023, Az.: D/1 2182-0001#0007 2023/103210) vor allem auf die Betroffenheit eines Vorranggebiets für Freiraumschutz (VFS) im Bereich einer zusammenhängenden und ökologisch sehr wertvollen Waldfläche hingewiesen hat, welche weitgehend unzerschnitten ist und zudem zur Biotopverbundkernfläche für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) gehört. Ziel auf der

Genehmigungsebene muss es daher sein, diese möglichen Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Nach Mitteilung des MUKMAV wurden diese Hinweise in der Ausarbeitung der Feintrassierung berücksichtigt und versucht, die Inanspruchnahme dieser Waldfläche zu verringern. Dies wird von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde als im weiteren Zulassungsverfahren beteiligte Genehmigungsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Nach Auskunft des MUKMAV liegt im Bereich der Trassenänderung das Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinden (Rehlingen und) Wallerfangen L 3.07.15. Durch die angepasste Trassenführung werden Eingriffe und Beanspruchungen des westlich gelegenen Bereichs des LSG stark minimiert. Unter anderem auch, da sich der im LSG verbleibende Trassenabschnitt an bereits vorbelasteten Strukturen, hier eine Landstraße, orientiert.

Durch diese Anpassungen wird nach Angabe des MUKMAV die ursprünglich geplante Beanspruchung von Wald um 2 km reduziert und die notwendig bleibende Beanspruchung von Waldflächen auf ca. 1,8 km Trassenlänge beschränkt.

Der geänderte Trassenverlauf wurde mit dem FB. 3.1 des LUA als Untere Naturschutzbehörde und Ref. D/1 des MUKMAV als Obere Naturschutzbehörde bereits bei einem Abstimmungstermin vorgestellt und abgestimmt.

Unter Abwägung vorgenannter Gesichtspunkte wird die Änderung des Trassenverlaufs durch die Obere Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt und der geplanten Abweichung vom im Raumordnungsverfahren behandelten Korridorverlauf kann, u.a. durch die starke Verringerung der Betroffenheit des VFS, zugestimmt werden.

Nach Darstellung des MUKMAV, Referat D/4 Waldwirtschaft, Jagd stimmt die Vorzugsvariante des Raumordnungsverfahrens nicht mit der von der Forstbehörde präferierten Variante überein.

Allerdings wird mit der geringfügigen Teiländerung der aktuell in Planung befindlichen Variante weniger Wald in Anspruch genommen, da sich diese an bestehenden Verkehrslinien orientiert. Daher bestehen aus Sicht der Forstbehörde keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) (Stellungnahme vom 08.05.2024, Az.: 6104-0001#0002)

Grundwasserschutz

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) hat mitgeteilt, dass im Bereich der Trassenabweichung die Leitung weiterhin die Schutzzone 3 des

geplanten Trinkwasserschutzgebietes Schäfersbruch quert, jedoch die Leitung jetzt auch zusätzlich die Schutzzone 3 des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Itzbachtal neu tangiert. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher jedoch nicht erfolgt, es bedarf daher keiner Befreiungen.

Bodenschutz und Geologie

Nachsorgender Bodenschutz

Nach Auskunft des LUA tangiert die neue Trasse die Altablagerung WAL_2488 „Ablagerung von Erdmassen, Bauschutt, Hausmüll, hausmüllartige Gewerbeabfälle, Status Kontaminationsverdacht“.

Sollten sich während der späteren Durchführung der Maßnahme Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist der Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, den Fachbereich 2.2 im LUA zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen. Bis dahin sind die Arbeiten zu unterbrechen.

Kartenausschnitt aus dem ALKA
WAL_2488



Landesbetrieb für Straßenbau (Stellungnahme vom 29.04.2024, Az.: STR-600#24-172)

Der Landesbetrieb für Straßenbau weist darauf hin, dass sofern die neu geplanten Trassen das klassifizierte Straßennetz an signalisierten

Kreuzungen/Einmündungen/Fußgängerfurten queren, der Landesbetrieb für Straßenbau frühzeitig in die Planung einzubinden ist.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) – Referat F/1 Grundsatzfragen der Energiepolitik und Referat F/2 Energiewirtschaft, Montanindustrie (Stellungnahme vom 06.05.2024)

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) – Referat F/1 Grundsatzfragen der Energiepolitik und Referat F/2 Energiewirtschaft, Montanindustrie unterstützt und begleitet das Leitungsinfrastrukturvorhaben „mosaHYc“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH und damit auch der geplanten Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen aktiv, da diesen eine hohe energie- und industriepolitische sowie netzwirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist.

Bei der geplanten Wasserstoffleitung zwischen Leidingen und Dillingen handelt es sich um einen maßgeblichen Baustein des Vorhabens „mosaHYc“ zur energietechnischen Transformation und dem Aufbau eines überregionalen bzw. grenzüberschreitenden Wasserstoffnetzes.

Der Abschnitt Leidingen - Dillingen dient der Wasserstoffbelieferung der geplanten Direktreduktionsanlage zur Eisenschwammerzeugung in Dillingen und ist damit für die ökologische Transformation der saarländischen Stahlindustrie essentiell. Die Vorhaben werden deshalb von Seiten des MWIDE finanziell gefördert und verwaltungsseitig eng begleitet.

Die Genehmigung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde bereits zum 01.10.2022 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erteilt, so dass die trassen- und genehmigungsseitigen Vorplanungen inzwischen intensiv laufen. Am 15.02.2024 erteilte auch die EU-Kommission die beihilferechtliche Genehmigung für das Projekt. Die nationale Zuwendung befindet sich in Vorbereitung. Die Inbetriebnahme der gesamten Infrastruktur ist für Herbst 2027 vorgesehen.

Die wegen geringfügiger Trassenänderung im Bereich Oberlimberg von der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH beantragte Ergänzung zum Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren wird daher mitgetragen.

Oberbergamt des Saarlandes (Stellungnahme vom 02.05.2024, Az.: I 610/7/23-12)

Das Oberbergamt des Saarlandes hat mitgeteilt, dass sich der Bereich der geplanten Trassenänderung im Bereich einer ehemaligen Eisenerz- und einer ehemaligen Kupfererzkonzession befindet. Ob unter dem Planungsgebiet Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes jedoch nicht hervor. Es wird empfohlen, bei

Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Weiterhin werden die Planungen im Bereich der Gemarkung St. Barbara - Blaufels und angrenzend an die Gemarkung Kerlingen von tagesnahem Bergbau tangiert.

Landesdenkmalamt (Stellungnahme vom 10.05.2024, Az.: LDA/TÖB/Ad-Scho

Das Landesdenkmalamt hat Folgendes mitgeteilt:

Die vorgeschlagene Planänderung ist aus Sicht der Bodendenkmalpflege äußerst gravierend. Ihre Umsetzung würde den westlichen der drei vorgeschichtlichen Wälle auf dem Limberg (Wall I) in großen Teilen restlos und irreversibel zerstören. Das ist angesichts der Bedeutung des Limbergs, der zu den wichtigsten archäologischen Denkmälern des Saarlandes gehört und auch den internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht, für das Landesdenkmalamt nicht hinnehmbar.

Das Landesdenkmalamt hatte mit Schreiben vom 7.11.2023, Az.: LDA/TÖB/Ad-Scho ausführlich zum Trassenverlauf am Friedhof Oberlimberg Stellung genommen, auch im Rahmen von Voranfragen bereits ausgiebig telefonisch und schriftlich auf die Problematik in diesem Bereich hingewiesen. Deshalb ist es unverständlich, warum das LDA nicht zu den Beratungen über den neuen Vorschlag eingeladen wurde. Die Fixierung auf Naturschutz und Forst hat dazu geführt, dass nun eine Planung vorliegt, die ganz zu Lasten des Bodendenkmals geht und die das Landesdenkmalamt deshalb entschieden ablehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass die hier geplante Zerstörung eines Bodendenkmals irreversibel ist. Die vorgeschichtliche Höhenbefestigung auf dem Limberg gibt es nur ein Mal. Und sie ist von herausragender regionaler und von besonderer überregionaler Bedeutung. In der späten Hallstattzeit (um 500 v. Chr.) residierte hier eine „Fürstin“, deren reich ausgestattetes Grab am Fuß des Limbergs (im Park des Schlosses Villeroy) lag. Trotz dieser Bedeutung ist der Limberg bisher nur in geringem Umfang archäologisch erforscht worden. Sein Potenzial als historische Quelle ist dementsprechend groß, ebenso sein Potenzial für eine stärkere touristische Nutzung.

In dem o.g. Schreiben vom 7.11.2023, Az.: LDA/TÖB/Ad-Scho hatte das Landesdenkmalamt Folgendes mitgeteilt: „In Hinblick auf die Trassenvarianten A-C sei besonders auf den wohl spätbronzezeitlichen Wall zwischen r. 2548902; h. 5467450 im Norden und r. 2548979; h. 5467284 im Süden (an der schmalsten Stelle des Bergsporns) hingewiesen, der im Friedhofsbereich als Böschung, südlich der Straße zur Plateau-Kante hin noch recht gut erhalten ist (gerade dort ist er auf der aktuellen Karte 1:25000 nicht markiert). Er darf nicht durch die Leitungstrasse zerstört werden. Falls diese Engstelle des Bergsporns von der Leitung passiert werden sollte, müsste diese südlich unterhalb des Plateaus und des Walls geführt werden (mit deutlichem Abstand zum Kopf des Walls). Das vorgeschichtliche Tor mit den entsprechenden

Zuwegungen ist im Norden zu vermuten; deshalb sollte die Nordflanke gemieden werden. Bei bronzezeitlichen Höhenbefestigungen findet sich – anders als in der Eisenzeit – oft dicht hinter dem Wall ein bebautes Areal. Deshalb sollte die Leitungsstrasse (falls die Entscheidung auf die Varianten A-C fallen sollte), noch möglichst weit nach Osten am Hang entlang verlaufen, bevor sie auf das Plateau geführt wird.“

Nach der bisherigen Planung hätte die Möglichkeit bestanden, innerhalb des Planungskorridors die Leitung so weit nach Süden zu schieben, dass sie südlich des Wallendes und unterhalb der Kante des Limbergplateaus verlaufen wäre. Das Zitat lässt klar erkennen, dass diese Variante als einzige denkmalverträgliche herausgestellt wird. Sie ist nun verworfen worden, ohne die Belange des Denkmalschutzes auch nur ansatzweise zu berücksichtigen. Die jetzt vorgeschlagene Alternative ist fast die denkmalschädlichste, die überhaupt möglich ist.

Wall I riegelt den schmalen Höhenrücken auf eine Länge von rund 150 m ab. Er ist bisher nur unzureichend untersucht worden. Grabungen in den frühen 1960er Jahren erbrachten Hinweise auf zwei aufeinander folgende Mauern ohne vorgelagerten Graben. Ihre Datierung ist nicht geklärt; es gibt Indizien, die auf die späte Bronzezeit hinweisen (um 1000 v. Chr.). Der Wall ist der Versturz dieser Mauern, hat also einen entsprechend komplizierten Aufbau. Er hat eine Breite von 12 m und ist bis zu 1,5 m hoch. Er wird in der Mitte von der Landstraße zwischen Gisingen und Oberlimberg durchschnitten, ist in der Straßentrasse vermutlich ganz oder bis auf geringe Reste gestört.

Nördlich der Straße wurde der Wall teilweise in den Friedhof Oberlimberg einbezogen. Dadurch wurde er zwar etwas beeinträchtigt, ist aber wohl nicht durch Bestattungen gestört und recht gut erkennbar. Südlich der Straße ist er, wahrscheinlich durch Ackerbau, auf eine Breite von 40 m weitgehend eingeebnet. Dort dürften allerdings unter der Pflugschicht noch Befunde von der Basis der Festungsmauern im Boden erhalten sein, die nach dem Grabungsbefund weit in den Untergrund reichen und aufschlussreich sein dürften. Auch wenn ein Zugang zu der Höhenbefestigung eher am Hang gelegen haben dürfte, könnte auch ein Tor in diesem Bereich das Fehlen des Walls teilweise erklären (was einen noch komplizierteren Befund im Untergrund hinterlassen hätte). Weiter südlich schließt sich ein Abschnitt an, in dem der Wall gut erhalten ist. Dass der Wall sich als Geländedenkmal eher unscheinbar präsentiert, sollte nicht zu dem Irrtum verleiten, sein Inneres sei leicht zu durchschauen. Sein Pendant auf dem Königsberg war im Gelände oft nur als Böschung sichtbar, erwies sich aber bei der Ausgrabung als äußerst ergiebig und im Aufbau kompliziert, also aufwändig auszugraben und zu dokumentieren.

Außerhalb der befestigten Hochfläche, also westlich des Walls I, hat es anscheinend keinen Festungsgraben gegeben. Das würde zu einer bronzezeitlichen Befestigung gut passen und war auch bei einer der Wallanlagen auf dem benachbarten Königsberg so. Das bedeutet, dass

wahrscheinlich westlich des Walles, nur wenige Meter davon entfernt, lediglich ein geringes Risiko bestände, auf Bodendenkmäler zu stoßen. Ganz anders ist die Situation östlich des Walles. Dort liegt die befestigte Innenfläche. Sie wurde in vorgeschichtlicher Zeit genutzt, war möglicherweise dicht bebaut. In der späten Bronzezeit ist es geradezu typisch, gleich hinter der Festungsmauer Häuser zu errichten.

Die südliche Kante des Limberg-Plateaus östlich von Wall I, auf die sich die Planung ebenfalls erstreckt, gehört zu diesem Bereich, für den eine vorgeschichtliche Bebauung / intensive Nutzung wahrscheinlich ist. Dort kommt allerdings noch das Risiko hinzu, dass die steilen Flanken des Plateaus eine leichte Befestigung getragen haben dürften, z.B. eine Palisade. Die Reste dieser Randbefestigung könnten zwar durch Erosion verloren gegangen sein, könnten vielleicht aber stellenweise doch noch nachgewiesen werden.

Selbst wenn Wall I im Gelände unscheinbar wirkt, ist er ein hochbedeutendes Bodendenkmal. Das gilt wahrscheinlich auch für die Bereiche dicht südlich der Straße, in denen er oberirdisch nicht mehr oder lediglich noch als flache Bodenwelle sichtbar ist. Im Untergrund sind auch dort noch aufschlussreiche Überreste zu vermuten. Das gilt ebenso für die noch unscheinbarere Ackerfläche östlich des Walls, wo Spuren von Bebauung und einer Randbefestigung zu erwarten sind.

Die nun neu vorgeschlagene Trasse würde, von Westen kommend, den Wall zunächst rechtwinklig durchschneiden, auf dem Wall die Richtung ändern und nach Süden diagonal über den Wall ziehen, sich über die innere Wallflanke auf die Innenfläche hinter dem Wall erstrecken und schließlich nach Osten an der Südkante des Plateaus entlanglaufen. Geht man von einer Breite des Arbeitsraumes von 30 m aus, würde dies eine sehr umfassende und radikale Zerstörung des archäologischen Befundes bedeuten. Dabei ist zu bedenken, dass der Nordteil des Walles I bereits stark und dass die Fläche östlich davon durch die moderne Friedhofsnutzung völlig gestört ist. Somit würde eine Umsetzung der Planung letztlich bedeuten, dass die für die archäologische Erforschung des Limbergs besonders wichtige Zone dicht östlich des Walls I fast restlos verloren ginge.

Für den Fall, dass Bodendenkmäler Baumaßnahmen weichen müssen, gilt: Es muss eine gründliche systematische Ausgrabung vor Beginn der Erdarbeiten durchgeführt werden. Ihr Resultat sind Kleinfunde sowie eine umfangreiche Dokumentation, die geeignet sein muss, das nicht mehr vorhandene Original möglichst weitgehend zu ersetzen. Die Kleinfunde müssen so restauriert, konserviert, magaziniert, inventarisiert werden, dass ihre dauerhafte Erhaltung im Fundmagazin (Staatliche Altertümersammlung) gewährleistet ist. Die Kosten für all diese bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen hat der Träger dieser größeren Baumaßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (gem. § 16 Abs. 5 SDSchG). Der Zeitaufwand allein für die Geländearbeit ist schwer zu kalkulieren. Er hängt sehr von Art und Umfang der Befunde ab, aber auch vom Wetter und von der Zahl der eingesetzten Mitarbeiter sowie den

Arbeitsbedingungen (z.B. Einsatz von beheizten Grabungszelten im Winter). Selbst unter Annahme günstiger Bedingungen geht das Landesdenkmalamt von mindestens einem Jahr Grabungszeit aus, die den eigentlichen Bauarbeiten vorangehen müssten; sollte eine Wintergrabung nicht möglich und die Zahl der Arbeitskräfte zu klein sein, werden es leicht zwei Jahre. Ein entsprechendes Zeitfenster wäre einzuplanen.

Das Landesdenkmalamt fürchtet, dass wegen des Termindrucks, der mit der Maßnahme verbunden ist, kaum 2 Jahre zur Verfügung stehen würden. Deshalb weist das Landesdenkmalamt umso nachdrücklicher darauf hin, dass eine Entscheidung für den neu vorgeschlagenen Trassenverlauf die weitgehende Zerstörung eines bedeutenden Bodendenkmals bedeutet, und zwar wahrscheinlich ohne ausreichende Dokumentation. Das kann seitens des für den Limberg zuständigen Bodendenkmalpflegers nicht verantwortet werden.

Die beste Alternative zu diesem Trassenverlauf wäre aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege die Rückkehr zu der vorherigen Trasse, wobei – und darauf hatte das Landesdenkmalamt schon in seiner letzten Stellungnahme hingewiesen – die Leitung im Bereich des Walles I am südlichen Rand des Korridors verlegt werden müsste. Ein Verlauf unterhalb des südlichen Wallkopfes und möglichst weit davon entfernt, also unterhalb am Hang, wäre die Variante, die den Wall verschont. Je weiter die Trasse am Hang unterhalb des Plateaus nach Osten verläuft, desto besser für das Denkmal.

Sollte diese Variante (die nachfolgend Variante 0 genannt wird) definitiv nicht durchsetzbar sein, muss ein Kompromiss gefunden werden, der die Zerstörung des Walles und seines Umfeldes minimiert. Das wäre unter denkmalpflegerischen Aspekten immer eine **Notlösung**. Für diesen Fall schlägt das Landesdenkmalamt folgende Alternativen vor (die Reihenfolge spiegelt die Bewertung von erträglich zu schlecht wider):

1. Verlegung von Gisingen kommend rechts neben der Straße bis etwa 30 m vor den Fuß von Wall I, dann nach rechts parallel vor dem Wall bis etwas über die Hangkante nach Osten, dann wie Variante 0. (Bodendenkmalpflege: archäologische Baubegleitung und Begleitung der Rodungsarbeiten ab etwa 50 m westlich von Wall I nach Osten hin).
2. Verlegung von Gisingen kommend rechts neben der Straße. Ab etwa 30 m vor dem Wall I Verlegung direkt unter der Straße bis etwa 50 m hinter den Wall, dann weiter rechts der Straße (archäologische Baubegleitung, beginnend ab etwa 50 m westlich von Wall I nach Osten hin).
3. Verlegung von Gisingen kommend rechts neben der Straße bis mindestens 50 m hinter den Wall I, dann weiter entlang der Straße oder nach rechts in den Acker abbiegen. Der Wall wird also an der Straße rechtwinklig geschnitten. Der Arbeitsstreifen sollte im Bereich des Walles möglichst schmal sein. Diese Fläche ist vor Beginn der Erdarbeiten systematisch auszugraben, zudem eine mindestens 50 m lange Strecke hinter dem Wall. Bodendenkmalpflege: Rodung schonend im Wallbereich (kein Einsatz schwerer Maschinen, Wurzeln bleiben im

Boden; systematische Grabung vorab in dem geschilderten Bereich, außerhalb davon archäologische Baubegleitung, beginnend ab etwa 50 m westlich von Wall I nach Osten hin).

4. Verlegung von Gisingen kommend rechts neben der Straße bis mindestens 20 m hinter den Wall I [wichtig: der Wallfuß muss vollständig verschont bleiben], dann nach rechts in den Acker abbiegen und **parallel zum Wall** bis zur Terrassenkante und dann an der Kante des Plateaus entlang. Der Wall wird also an der Straße auf ganzer Breite rechtwinklig geschnitten. Der Arbeitsstreifen sollte im Bereich des Walles möglichst schmal sein. Diese Fläche ist vor Beginn der Erdarbeiten systematisch auszugraben, zudem der gesamte Trassenverlauf parallel zum Wall und entlang der Terrassenkante. Bodendenkmalpflege: Rodung schonend im gesamten Arbeitsbereich (kein Einsatz schwerer Maschinen, Wurzeln bleiben im Boden; systematische Grabung vorab am Wall und östlich von diesem, außerhalb davon archäologische Baubegleitung, beginnend ab etwa 50 m westlich von Wall I nach Osten hin).

Die vierte Variante ist aus Sicht der Bodendenkmalpflege schon sehr bedenklich, zudem mit einem hohen Grabungsaufwand verbunden, der aber immer noch deutlich niedriger wäre als bei dem neu zur Diskussion stehenden Vorschlag. Es muss unbedingt vermieden werden, die Leitung direkt im Wallverlauf zu verlegen. Das Landesdenkmalamt weist nochmals darauf hin, dass auch dort, wo man den Wall oberirdisch nicht mehr sieht, der im Boden zu vermutende Befund aufschlussreich und schwierig auszugraben und zu dokumentieren sein dürfte (hoher Zeitaufwand).

Abschließend schlägt das Landesdenkmalamt vor, als Entscheidungshilfe zeitnah eine Ausgrabung am Wall I dicht südlich der Landstraße vornehmen zu lassen. Sie könnte ohne großen Aufwand auf recht kleiner Fläche klären, wie die Erhaltung der Basis des Walls ist. Damit ließe sich der Aufwand der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen deutlich besser abschätzen. Zudem wäre eine geophysikalische (zerstörungsfreie) Vermessung einer größeren Fläche östlich von Wall I als Entscheidungshilfe sinnvoll (könnte frühestens nach der nächsten Ernte erfolgen).

An dem Planungsverfahren ist das Landesdenkmalamt weiter zu beteiligen. Über das Vorgehen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Bedeutung des Limbergs wurde oben schon angerissen. Sie ist aber wahrscheinlich zu schwach formuliert, da es bisher nur sehr wenige, oft zufällige Erkenntnisse gibt. Wäre schon mehr geforscht worden, würde der Limberg in die oberste Riege der eisenzeitlichen befestigten Siedlungen aufsteigen.

Die aktuelle Planung würde dazu führen, massive Löcher in die archäologische Substanz dieses hoch bedeutenden Fundplatzes zu reißen und damit sein Potenzial empfindlich zu reduzieren, und zwar irreversibel.

Das wäre unverantwortlich. Das Landesdenkmalamt bittet dringend darum, die für die Bodendenkmäler äußerst schädliche, hier zu begutachtende Trassenvariante nicht zu verwirklichen. Das Landesdenkmalamt favorisiert klar die ursprüngliche Planung (Variante 0), die mit großem Abstand die denkmalverträglichste ist (unter der Bedingung, dass der südliche Kopf des Walles I nicht angetastet wird). Eine gute Alternative wäre Variante 2, also die Leitung im Bereich des Walles I unter der Straße zu verlegen. Es ist nämlich zu vermuten, dass sich unter dem Schotterbett der Straße kaum noch Reste des Walls erhalten haben.

III. BEGRÜNDUNG

3.2 Bewertung der Auswirkungen auf die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes

Vorranggebiete für Freiraumschutz (VFS)

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren wurden verschiedene Trassenvarianten mit einem Korridor von jeweils 300 m für die geplante Wasserstoffleitung Leidingen-Dillingen betrachtet. Als Ergebnis der Abwägung sieht der Raumordnungsbescheid eine Variante B als Vorzugsvariante vor. Abteilung D Naturschutz, Forsten des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) hat sich in ihrer Stellungnahme, eingegangen am 30.10.2023, Az.: D/1 2182-0001#0007 2023/103210 zu dieser Vorzugsvariante allerdings kritisch geäußert, da diese in unzerschnittene Räume (Vorranggebiet für Freiraumschutz), größere Waldflächen und Landschaftsschutzgebiete eingreift.

Das MUKMAV hatte mitgeteilt, dass Abteilung D in ihrer Stellungnahme, eingegangen am 30.10.2023, Az.: D/1 2182-0001#0007 2023/103210 vor allem auf die Betroffenheit eines Vorranggebiets für Freiraumschutz (VFS) im Bereich einer zusammenhängenden und ökologisch sehr wertvollen Waldfläche hingewiesen hat, welche weitgehend unzerschnitten ist und zudem zur Biotopverbundkernfläche für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) gehört. Ziel auf der Genehmigungsebene muss es daher sein, diese möglichen Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Nach Mitteilung des MUKMAV in seiner Stellungnahme vom 07.05.2024 wurden diese Hinweise in der Ausarbeitung der Feintrassierung berücksichtigt und versucht, die Inanspruchnahme dieser Waldfläche zu verringern. Dies wird von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde als im weiteren Zulassungsverfahren beteiligte Genehmigungsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Im Bereich der Trassenänderung liegt das Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinden (Rehlingen und) Wallerfangen L 3.07.15. Nach Auffassung des MUKMAV werden durch die angepasste

Trassenführung Eingriffe und Beanspruchungen des westlich gelegenen Bereichs des LSG stark minimiert. Unter anderem auch, da sich der im LSG verbleibende Trassenabschnitt an bereits vorbelasteten Strukturen, hier eine Landstraße, orientiert.

Der geänderte Trassenverlauf wurde mit dem FB. 3.1 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als Untere Naturschutzbehörde und Ref. D/1 des MUKMAV als Obere Naturschutzbehörde bereits bei einem Abstimmungstermin vorgestellt und abgestimmt.

Unter Abwägung vorgenannter Gesichtspunkte wird die Änderung des Trassenverlaufs durch die Obere Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt und der geplanten Abweichung vom im Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren behandelten Korridorverlauf wird, u.a. durch die starke Verringerung der Betroffenheit des VFS, zugestimmt.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW)

Die Trassenänderung liegt zum Teil in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) im Bereich der Saar.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) hat mitgeteilt, dass im Bereich der Trassenabweichung die Leitung weiterhin die Schutzzone 3 des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Schäfersbruch quert, jedoch die Leitung jetzt auch zusätzlich die Schutzzone 3 des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Itzbachtal neu tangiert. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher jedoch nicht erfolgt, es bedarf daher keiner Befreiungen.

3.3 Bewertung der Auswirkungen auf die raumordnerischen Erfordernisse außerhalb des Umweltbereiches

3.3.2 Land- und Forstwirtschaft

Mit der geringfügigen Teiländerung der aktuell in Planung befindlichen Variante wird weniger Wald in Anspruch genommen, da sich diese an bestehenden Verkehrslinien orientiert.

Durch diese Anpassungen wird die ursprünglich geplante Beanspruchung von Wald um 2 km reduziert und die notwendig bleibende Beanspruchung von Waldflächen auf ca. 1,8 km Trassenlänge beschränkt.

Daher bestehen aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV) – Referat D/4 Waldwirtschaft, Jagd keine Bedenken gegen die geplante Trassenänderung.

Ein Konflikt wird auf der Ebene der Raumordnung nicht gesehen.

3.3.3 Tourismus, Freizeit und Erholung

Durch die Trassenänderung bleibt ein lokal bedeutsamer Wanderweg erhalten.

Ein Konflikt wird aus raumordnerischer Sicht nicht gesehen.

3.3.4 Kultur- und Sachgüter

Das Landesdenkmalamt hat in seiner Stellungnahme vom 10.05.2024, Az.: LDA/TÖB/Ad-Scho Bedenken gegen die geplante Trassenänderung mitgeteilt. Ihre Umsetzung würde den westlichen der drei vorgeschichtlichen Wälle auf dem Limberg (Wall I) in großen Teilen restlos und irreversibel zerstören. Das ist angesichts der Bedeutung des Limbergs, der zu den wichtigsten archäologischen Denkmälern des Saarlandes gehört und auch den internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht, für das Landesdenkmalamt nicht hinnehmbar.

Nach der bisherigen Planung hätte die Möglichkeit bestanden, innerhalb des Trassenkorridors die Leitung so weit nach Süden zu schieben, dass sie südlich des Wallendes und unterhalb der Kante des Limbergplateaus verlaufen wäre.

Nach Mitteilung des Landesdenkmalamtes würde jedoch die Trassenänderung, von Westen kommend, den Wall zunächst rechtwinklig durchschneiden, auf dem Wall die Richtung ändern und nach Süden diagonal über den Wall ziehen, sich über die innere Wallflanke auf die Innenfläche hinter dem Wall erstrecken und schließlich nach Osten an der Südkante des Plateaus entlang laufen. Geht man von einer Breite des Arbeitsraumes von 30 m aus, würde dies eine sehr umfassende und radikale Zerstörung des archäologischen Befundes bedeuten. Dabei ist zu bedenken, dass der Nordteil des Walles I bereits stark und dass die Fläche östlich davon durch die moderne Friedhofsnutzung völlig gestört ist. Somit würde eine Umsetzung der Planung letztlich bedeuten, dass die für die archäologische Erforschung des Limbergs besonders wichtige Zone dicht östlich des Walls I fast restlos verloren ginge.

Das Landesdenkmalamt hat darauf hingewiesen, dass sofern die nach Süden innerhalb des Trassenkorridors verschobene Leitung, die vom Landesdenkmalamt mitgetragen werden könnte, nicht durchsetzbar sein sollte, ein Kompromiss gefunden werden muss, der die Zerstörung des Walles und seines Umfeldes minimiert. Für diesen Fall hat das Landesdenkmalamt verschiedene Alternativen von erträglich zu schlecht vorgeschlagen.

Das Landesdenkmalamt weist darauf hin, dass dieses an dem weiteren Verfahren weiter zu beteiligen und über das Vorgehen Einvernehmen herzustellen ist.

CREOS hat gemäß der Besprechung vom 15.05.2024 mit dem Landesdenkmalamt für die Trassenführung im Bereich Oberlimberg, Zum Golfplatz zwei Varianten („favorisierte Trasse“ und Trassenvariante 2) herausgearbeitet und diese am 27.05.2024 dem Landesdenkmalamt zur Abstimmung vorgelegt.

Die Trassenvariante 2 knickt ca. 30 m vor dem Wall nach Süden ab, verläuft dann ca. 120 m parallel zum Wall und knickt dann Richtung Osten ab. Der Eingriff in die Natur ist sehr groß und die Topografie ist für eine Leitungsverlegung sehr anspruchsvoll, so dass diese Variante nicht weiter verfolgt werden soll.

Nach Auskunft von CREOS vom 14.06.2024 hat sich CREOS mit dem Landesdenkmalamt auf die „favorisierte Trasse“ als Vorzugstrasse für die Trassenänderung einigen können.

Das Landesdenkmalamt hat in seiner Stellungnahme vom 11.06.2024 die „favorisierte Trasse“ als die aus Sicht der Bodendenkmalpflege als vorteilhafteste Trasse bewertet.

Die „favorisierte Trasse“ sieht vor, dass die Leitung ca. 30 m vor dem Wall und ca. 50 m hinter dem Wall (Ende des Walls bei Gemarkungsgrenze angenommen) im Straßenkörper verlegt wird. Danach knickt die Leitung Richtung Süden ab. Ab dem Waldrand knickt die Leitung nach Osten ab und orientiert sich am Waldrand.

Im Bereich des Trassenverlaufs parallel des Walls (über Feld bis Waldrand) ist im Vorfeld eine archäologische Vorerkundung notwendig. Zudem wird eine archäologische Baubegleitung auf dem gesamten Limberg-Plateau als notwendig angesehen.

Dabei sei es wichtig, dass die Leitung tatsächlich in der Straße (wo das Schotterbett tief reicht) verlegt wird und nicht daneben.

Weiter wurde zwischen CREOS und dem Landesdenkmalamt besprochen, dass die Leitung außerhalb der natürlichen Mulde (zwischen r. 2550865/h. 5467360 im Norden und r. 2550900/h. 5467155 im Süden) und des mittleren Walles (Wall II, r. 2551070/h. 5467385 im Norden und r. 2551005/h. 5467145 im Süden) verlaufen soll.

Darüber hinaus muss nach Vortrag des Landesdenkmalamtes der östliche Wall III samt der frühneuzeitlichen Schanze mit dem „gelben See“ (wohl ehemalige Zisterne) ebenfalls verschont werden. Das Landesdenkmalamt geht davon aus, dass die Trasse vor der von CREOS angeführten Mulde nach Norden abbiegt und hangabwärts verläuft. Damit bleiben die Innenflächen, die durch die eisenzeitlichen Wälle II und III abgeriegelt werden, verschont, zudem auch die Reste der mittelalterlichen /frühneuzeitlichen Klosteranlage.

Das Landesdenkmalamt hält es für erforderlich, die Auflagen (z.B. baubegleitende Untersuchung oder Grabung vorab) detailliert festzulegen, wenn abschließend über den Trassenverlauf entschieden ist. Das Landesdenkmalamt geht davon aus, dass dieses dann noch einmal beteiligt wird.

Damit wurden die in der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes vom 10.05.2024, Az.: LDA/TÖB/Ad-Scho vorgetragenen Bedenken gegen die geplante Trassenänderung ausgeräumt und die Anforderungen an die Trassenänderung erfüllt.

Mach Mitteilung von CREOS bleibt CREOS auch im weiteren Verfahren mit dem Landesdenkmalamt im engen Austausch.

Ein Konflikt aus raumordnerischer Sicht besteht nicht.

Die vom Landesdenkmalamt für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.1 – 5.1.4) sind entsprechend zu beachten.

Das Oberbergamt des Saarlandes hat mitgeteilt, dass sich der Bereich der geplanten Trassenänderung im Bereich einer ehemaligen Eisenerz- und einer ehemaligen Kupfererzkonzession befindet. Ob unter dem Planungsgebiet Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes jedoch nicht hervor. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Weiterhin werden die Planungen im Bereich der Gemarkung St. Barbara - Blaufels und angrenzend an die Gemarkung Kerlingen von tagesnahem Bergbau tangiert.

Ein Konflikt betreffend die Raumordnung ist nicht vorhanden.

Die vom Oberbergamt des Saarlandes für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Hinweise (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.2.1 und 5.2.2) sind entsprechend zu beachten.

3.3.5 Verkehrsinfrastruktur und verkehrliche Erschließung

Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) weist darauf hin, dass sofern die neu geplanten Trassen das klassifizierte Straßennetz an signalisierten Kreuzungen/Einmündungen/Fußgängerfurten queren, eine frühzeitige Einbindung in die Planung erforderlich ist.

Ein Konflikt wird aus raumordnerischer Sicht nicht gesehen.

Die vom Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachte Maßgabe (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.5) ist entsprechend zu beachten.

3.4 Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen

3.4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Das MUKMAV hatte mitgeteilt, dass Abteilung D in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2023, Az.: D/1 2182-0001#0007 2023/103210) vor allem auf die Betroffenheit eines Vorranggebiets für Freiraumschutz (VFS) im Bereich einer zusammenhängenden und ökologisch sehr wertvollen Waldfläche hingewiesen hat, welche weitgehend unzerschnitten ist und zudem zur Biotopverbundkernfläche für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) gehört. Ziel auf der Genehmigungsebene muss es daher sein, diese möglichen Beeinträchtigungen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Nach Mitteilung des MUKMAV in seiner Stellungnahme vom 07.05.2024 wurden diese Hinweise in der Ausarbeitung der Feintrassierung berücksichtigt und versucht, die Inanspruchnahme dieser Waldfläche zu verringern. Dies wird von Seiten der Oberen Naturschutzbehörde als im weiteren Zulassungsverfahren beteiligte Genehmigungsbehörde ausdrücklich begrüßt.

Im Bereich der Trassenänderung liegt das Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Saarlouis - im Bereich der Gemeinden (Rehlingen und) Wallerfangen L 3.07.15. Nach Auffassung des MUKMAV werden durch die angepasste Trassenführung Eingriffe und Beanspruchungen des westlich gelegenen Bereichs des LSG stark minimiert. Unter anderem auch, da sich der im LSG verbleibende Trassenabschnitt an bereits vorbelasteten Strukturen, hier eine Landstraße, orientiert.

Der geänderte Trassenverlauf wurde mit dem FB. 3.1 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als Untere Naturschutzbehörde und Ref. D/1 des MUKMAV als Obere Naturschutzbehörde bereits bei einem Abstimmungstermin vorgestellt und abgestimmt.

Unter Abwägung vorgenannter Gesichtspunkte wird die Änderung des Trassenverlaufs durch die Obere Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt und der geplanten Abweichung vom im Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren behandelten Korridorverlauf wird, u.a. durch die starke Verringerung der Betroffenheit des VFS, zugestimmt.

Ein Konflikt aus raumordnerischer Sicht besteht nicht.

3.4.4 Schutzgut Boden

Die geplante Trassenänderung führt zu wirtschaftlichen und bautechnischen Vereinfachungen. So sollen größere morphologische Eingriffe und Bodenbewegungen und damit hohe bautechnische Anforderungen vermieden werden. Darüber hinaus fallen die Materialtransporte und die Eingriffe durch Baustellenzufahrten geringer aus.

Auf Hinweis des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) tangiert die Trassenänderung die Altablagerung WAL_2488 „Ablagerung von Erdmassen, Bauschutt, Hausmüll, haumüllartige Gewerbeabfälle, Status Kontaminationsverdacht“. Bei der weiteren Planung ist diese Altablagerung zu berücksichtigen.

Sollten sich während der späteren Durchführung der Maßnahme Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist der Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, den Fachbereich 2.2 im LUA zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen. Bis dahin sind die Arbeiten zu unterbrechen.

Ein Konflikt aus raumordnerischer Sicht besteht nicht.

Die vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachte Maßgabe (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.6) ist entsprechend zu beachten.

Im Hinblick auf den Aspekt des Bodendenkmalschutzes wird auf Kap. 3.3.4 und 3.4.8 verwiesen.

3.4.5 Schutzgut Wasser

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) hat mitgeteilt, dass im Bereich der Trassenabweichung die Leitung weiterhin die Schutzzone 3 des geplanten Trinkwasserschutzbereiches Schäfersbruch quert, jedoch die Leitung jetzt auch zusätzlich die Schutzzone 3 des geplanten Trinkwasserschutzbereiches Itzbachtal neu tangiert. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher jedoch nicht erfolgt, es bedarf daher keiner Befreiungen.

Ein Konflikt aus raumordnerischer Sicht besteht nicht.

3.4.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Landesdenkmalamt hat in seiner Stellungnahme vom 10.05.2024, Az.: LDA/TÖB/Ad-Scho Bedenken gegen die geplante Trassenänderung mitgeteilt. Ihre Umsetzung würde den westlichen der drei vorgeschichtlichen Wälle auf dem Limberg (Wall I) in großen Teilen restlos und irreversibel zerstören. Das ist angesichts der Bedeutung des Limbergs, der zu den wichtigsten archäologischen Denkmälern des Saarlandes gehört und auch den internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht, für das Landesdenkmalamt nicht hinnehmbar.

Nach der bisherigen Planung hätte die Möglichkeit bestanden, innerhalb des Trassenkorridors die Leitung so weit nach Süden zu schieben, dass sie südlich des Wallendes und unterhalb der Kante des Limbergplateaus verlaufen wäre.

Nach Mitteilung des Landesdenkmalamtes würde die Trassenänderung, von Westen kommend, den Wall zunächst rechtwinklig durchschneiden, auf dem Wall die Richtung ändern und nach Süden diagonal über den Wall ziehen, sich über die innere Wallflanke auf die Innenfläche hinter dem Wall erstrecken und schließlich nach Osten an der Südkante des Plateaus entlang laufen. Geht man von einer Breite des Arbeitsraumes von 30 m aus, würde dies eine sehr umfassende und radikale Zerstörung des archäologischen Befundes bedeuten. Dabei ist zu bedenken, dass der Nordteil des Walles I bereits stark und dass die Fläche östlich davon durch die moderne Friedhofsnutzung völlig gestört ist. Somit würde eine Umsetzung der Planung letztlich bedeuten, dass die für die archäologische Erforschung des Limbergs besonders wichtige Zone dicht östlich des Walls I fast restlos verloren ginge

Das Landesdenkmalamt hat darauf hingewiesen, dass sofern die nach Süden innerhalb des Trassenkorridors verschobene Leitung, die vom Landesdenkmalamt mitgetragen werden könnte, nicht durchsetzbar sein sollte, ein Kompromiss gefunden werden muss, der die Zerstörung des Walles und seines Umfeldes minimiert. Für diesen Fall hat das Landesdenkmalamt verschiedene Alternativen von erträglich zu schlecht vorgeschlagen.

Das Landesdenkmalamt weist darauf hin, dass dieses an dem weiteren Verfahren weiter zu beteiligen und über das Vorgehen Einvernehmen herzustellen ist.

CREOS hat gemäß der Besprechung vom 15.5.2024 mit dem Landesdenkmalamt für die Trassenführung im Bereich Oberlimberg, Zum Golfplatz zwei Varianten („favorisierte Trasse“ und Trassenvariante 2) herausgearbeitet und diese am 27.05.2024 dem Landesdenkmalamt zur Abstimmung vorgelegt.

Nach Auskunft von CREOS vom 14.06.2024 hat sich CREOS mit dem Landesdenkmalamt auf die „favorisierte Trasse“ als Vorzugstrasse für die Trassenänderung einigen können.

Das Landesdenkmalamt hat in seiner Stellungnahme vom 11.06.2024 die „favorisierte Trasse“ als die aus Sicht der Bodendenkmalpflege als vorteilhafteste Trasse bewertet.

Die „favorisierte Trasse“ sieht vor, dass die Leitung ca. 30 m vor dem Wall und ca. 50 m hinter dem Wall (Ende des Walls bei Gemarkungsgrenze angenommen) im Straßenkörper verlegt wird. Danach knickt die Leitung Richtung Süden ab. Ab dem Waldrand knickt die Leitung nach Osten ab und orientiert sich am Waldrand.

Im Bereich des Trassenverlaufs parallel des Walls (über Feld bis Waldrand) ist im Vorfeld eine archäologische Vorerkundung notwendig. Zudem wird eine archäologische Baubegleitung auf dem gesamten Limberg-Plateau als notwendig angesehen.

Nach Aussage des Landesdenkmalamtes ist es wichtig, dass die Leitung tatsächlich in der Straße (wo das Schotterbett tief reicht) verlegt wird und nicht daneben.

Weiter wurde zwischen CREOS und dem Landesdenkmalamt besprochen, dass die Leitung außerhalb der natürlichen Mulde (zwischen r. 2550865/h. 5467360 im Norden und r. 2550900/h. 5467155 im Süden) und des mittleren Walles (Wall II, r. 2551070/h. 5467385 im Norden und r. 2551005/h. 5467145 im Süden) verlaufen soll.

Darüber hinaus muss nach Vortrag des Landesdenkmalamtes der östliche Wall III samt der frühneuzeitlichen Schanze mit dem „gelben See“ (wohl ehemalige Zisterne) ebenfalls verschont werden. Das Landesdenkmalamt geht davon aus, dass die Trasse vor der von CREOS angeführten Mulde nach Norden abbiegt und hangabwärts verläuft. Damit bleiben die Innenflächen, die durch die eisenzeitlichen Wälle II und III abgeriegelt werden, verschont, zudem auch die Reste der mittelalterlichen /frühneuzeitlichen Klosteranlage.

Das Landesdenkmalamt hält es für erforderlich, die Auflagen (z.B. baubegleitende Untersuchung oder Grabung vorab) detailliert festzulegen, wenn abschließend über den Trassenverlauf entschieden ist. Das Landesdenkmalamt geht davon aus, dass dieses dann noch einmal beteiligt wird.

Damit wurden die in der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes vom 10.05.2024, Az.: LDA/TÖB/Ad-Scho vorgetragenen Bedenken gegen die geplante Trassenänderung ausgeräumt und die Anforderungen an die Trassenänderung erfüllt.

Nach Mitteilung von CREOS bleibt CREOS auch im weiteren Zulassungsverfahren mit dem Landesdenkmalamt im engen Austausch.

Ein Konflikt aus raumordnerischer Sicht besteht nicht.

Die vom Landesdenkmalamt für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Maßgaben (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.1.1 – 5.1.4) sind entsprechend zu beachten.

Das Oberbergamt des Saarlandes hat mitgeteilt, dass sich der Bereich der geplanten Trassenänderung im Bereich einer ehemaligen Eisenerz- und einer ehemaligen Kupfererzkonzession befindet. Ob unter dem Planungsgebiet Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes jedoch nicht hervor. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Weiterhin werden die Planungen im Bereich der Gemarkung St. Barbara - Blaufels und angrenzend an die Gemarkung Kerlingen von tagesnahem Bergbau tangiert.

Ein Konflikt betreffend die Raumordnung ist nicht vorhanden.

Die vom Oberbergamt des Saarlandes für das nachfolgende Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren vorgebrachten Hinweise (vgl. hierzu Kap. V. Pkt. 5.2.1 und 5.2.2) sind entsprechend zu beachten.

IV. RAUMORDNERISCHE GESAMTABWÄGUNG

Die vorgeschlagene Trassenänderung ist aus naturschutzfachlicher und raumordnerischer Sicht positiv zu bewerten.

Darüber hinaus führt sie zu wirtschaftlichen und bautechnischen Vereinfachungen. So sollen größere morphologische Eingriffe und Bodenbewegungen und damit hohe bautechnische Anforderungen vermieden werden. Darüber hinaus fallen die Materialtransporte und die Eingriffe durch Baustellenzufahrten geringer aus.

Mit der Trassenänderung kann der durch die Leitungsverlegung betroffene Waldanteil deutlich reduziert werden. Ca. 2 km der Trasse kommen nun außerhalb des Waldes zu liegen, so dass sich die betroffene Waldfläche auf 1,8 km reduziert, d.h. nahezu halbiert.

Auch der zukünftige, von Bäumen freizuhaltende Schutzstreifen wird nach Angaben von CREOS dadurch wesentlich geringer.

Darüber hinaus ist aus Sicht der Erholungsnutzung die Trassenänderung von Vorteil. Die ursprüngliche Trasse würde einen lokal bedeutsamen Wanderweg

in Anspruch nehmen und durch die umfangreichen Rodungen nachhaltig zerstören.

Die vom Landesdenkmalamt zu der geplanten Trassenänderung vorgetragenen Bedenken und Anforderungen können durch eine Modifikation der Trassenänderung („favorisierte Trasse“) hinreichend berücksichtigt werden.

Grundsätzliche Einwände, die die Trassenänderung in Frage stellen, wurden nicht vorgetragen.

Unter Berücksichtigung der formulierten Maßgaben und Hinweise (siehe Kap. V) kann die geplante Trassenänderung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“, in Einklang gebracht werden (vgl. Kap. III.)

Die auf raumordnerischer Ebene zu erwartenden Umweltauswirkungen der geplanten Trassenänderung können unter Berücksichtigung der Anforderungen und Vorgaben der Fachbehörden minimiert bzw. kompensiert werden. Die geplante Trassenänderung kann unter Berücksichtigung der in Kap. V festgelegten Maßgaben und Hinweise in Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Kultur- und sonstige Sachgüter aus raumordnerischer Sicht umweltverträglich realisiert werden (vgl. Kap. III. Pkt. 3.4).

Die vorgebrachten Maßgaben sowie Hinweise der im Rahmen der geplanten Trassenänderung beteiligten Träger öffentlicher Belange für das nachfolgende Zulassungsverfahren sind entsprechend zu berücksichtigen (vgl. hierzu Kap. V.).

Zusammenfassend lässt sich aus raumordnerischer Sicht daher abschließend feststellen, dass die geringfügige Trassenänderung im Bereich Oberlimberg des Vorhabens „Wasserstoffleitung Leidingen – Dillingen“ der CREOS Deutschland Wasserstoff GmbH im Raum Dillingen/ Saar unter Berücksichtigung der in Kap. V getroffenen Maßgaben und Hinweise im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung und die Umweltbelange raum- und umweltverträglich realisiert werden kann.

V. BESTIMMUNGEN

5.1 Maßgaben

5.1.1

Das Landesdenkmalamt ist an dem weiteren Verfahren weiter zu beteiligen. Über das Vorgehen ist Einvernehmen herzustellen (Landesdenkmalamt).

5.1.2

Im Bereich des Trassenverlaufs parallel des Walls (über Feld bis Waldrand) ist im Vorfeld eine archäologische Vorerkundung notwendig (Landesdenkmalamt).

5.1.3

Eine archäologische Baubegleitung wird auf dem gesamten Limberg-Plateau als notwendig angesehen (Landesdenkmalamt).

.

5.1.4

Das Landesdenkmalamt hält es für erforderlich, die Auflagen (z.B. baubegleitende Untersuchung oder Grabung vorab) detailliert festzulegen, wenn abschließend über den Trassenverlauf entschieden ist. Das Landesdenkmalamt geht davon aus, dass dieses dann noch einmal beteiligt wird (Landesdenkmalamt).

5.1.5

Sofern die neu geplanten Trassen das klassifizierte Straßennetz an signalisierten Kreuzungen/Einmündungen/Fußgängerfurten queren, ist eine frühzeitige Einbindung in die Planung erforderlich (Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)).

5.1.6

Bodenschutz und Geologie

Nachsorgender Bodenschutz

Die neue Trasse tangiert die Altablagerung WAL_2488 „Ablagerung von Erdmassen, Bauschutt, Hausmüll, hausmüllartige Gewerbeabfälle, Status Kontaminationsverdacht“.

Sollten sich während der späteren Durchführung der Maßnahme Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist der Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) verpflichtet, den Fachbereich 2.2 im LUA zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen. Bis dahin sind die Arbeiten zu unterbrechen (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA)).



5.2 Hinweise / Empfehlungen

5.2.1

Der Bereich der geplanten Trassenänderung befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerz- und einer ehemaligen Kupfererzkonzession. Ob unter dem Planungsgebiet Abbau umgegangen ist, geht aus den Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes jedoch nicht hervor. Es wird empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen (Oberbergamt des Saarlandes).

5.2.2

Die Planungen werden im Bereich der Gemarkung St. Barbara - Blaufels und angrenzend an die Gemarkung Kerlingen von tagesnahem Bergbau tangiert (Oberbergamt des Saarlandes).

Im Auftrag

Jülch-Schumann

**ANLAGE: AUSSCHNITT AUS DEM LANDESENTWICKLUNGSPLAN,
TEILABSCHNITT "UMWELT" Trassenänderung Trasse Vorzugsvariante B und
Trassenkorridor**

Trassenänderung im Bereich Oberlimberg zum ROV
Wasserstoffleitung Leidingen-Dillingen mit LEP TA "Umwelt" 2004

